

Az.: 3 B 265/19
3 L 662/19



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Aufenthaltserlaubnis;
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 25. November 2019

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. August 2019 - 3 L 662/19 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die zu ihrer Begründung dargelegten Gründe, die den Umfang der Überprüfung durch das Verwaltungsgericht bestimmen (§ 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO), rechtfertigen keine Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses.

- 2 1. Der Antragsteller ist tunesischer Staatsangehöriger, reiste am 14. September 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte dort einen mittlerweile bestandskräftig abgelehnten Asylantrag. Mangels entsprechender Reisedokumente wurden ihm zuletzt bis zum 27. Juni 2019 Duldungen erteilt. Der Antragsteller arbeitet seit September 2016, zuletzt als „gewerblicher Mitarbeiter“ für einen Logistikunternehmer. Er hat vom 12. Oktober 2015 bis zum 24. Februar 2016 beim TÜV R..... eine Weiterbildung als „Lager/Logistik modular mit berufsbezogenem Deutsch“ teilgenommen. Im Rahmen seines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit Schreiben vom 30. Oktober 2018 legte der Antragsteller die übersetzte Kopie eines Zeugnisses vom 31. August 2009 vor, wonach ihm von dem „K.....-Zentrum“, einer privaten Berufsschule in T....., bescheinigt wurde, dass er eine Berufsausbildung im Fach „Ingenieurgrad der Programmierung von Internet Stellen (Web Master)“ absolviert und die Abschlussprüfung bestanden habe. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 12. April 2019 abgelehnt. Zur Begründung wurde zusammenfassend ausgeführt,

dass dem Antragsteller kein Anspruch i. S. v. § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zustehe. Darüber hinaus lägen auch die Voraussetzungen des § 18a AufenthG nicht vor. Zwar könne gemäß § 18a Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erteilt werden. Die Erteilungsvoraussetzungen des § 18a Abs. 1 AufenthG lägen aber nicht vor. Über den hiergegen eingelegten Widerspruch mit Schriftsatz vom 22. Mai 2019 ist noch nicht entschieden worden.

3 2. Das Verwaltungsgericht Leipzig hat den hiergegen gerichteten Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 123 Abs. 1 VwGO abgelehnt.

4 Der Antrag sei sachdienlich dahingehend auszulegen, dass die Antragsgegnerin verpflichtet werden solle, der Landesdirektion Sachsen mitzuteilen, dass die Abschiebung des Antragstellers vorläufig nicht durchgeführt werden dürfe. Der Antrag sei aber nicht begründet, da kein Anordnungsanspruch i. S. v. § 123 VwGO vorliege. Weder habe der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, mit dem gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 AufenthG die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG durchbrochen werden könne, noch habe er etwas dafür vorgetragen, dass die Voraussetzungen der Tatbestände des 5. Abschnitts des Aufenthaltsgesetzes vorliegen könnten.

5 Auch ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18a AufenthG, die auch im Fall der Titelerteilungssperre gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ausgestellt werden könne (vgl. § 18a Abs. 3 AufenthG) liege nicht vor. Der bis zum 27. Juni 2019 geduldete Antragsteller habe im Bundesgebiet keine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf und auch kein Hochschulstudium abgeschlossen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, b AufenthG). Dies sei bei der vom Antragsteller absolvierten Weiterbildung nicht der Fall. Mit einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf sei im Übrigen gemeint, dass die Ausbildung nach einer Ausbildungsordnung absolviert werde und mit einer Prüfung ende. Eine vom Antragsteller begonnene Umschulung im Zeitraum vom 15. Februar 2016 bis 16. Juni 2016 habe er nicht beendet. Er habe auch nicht seit zwei Jahren ununterbrochen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren

ausländischen Hochschulabschluss einen diesem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt. Ungeachtet des Umstands, dass er seine Ausbildung zum „Web Master“ an einer privaten Berufsschule in Tunesien erworben habe, habe er jedenfalls während der vergangenen zwei Jahre keine dieser Ausbildung angemessene Beschäftigung ausgeübt. Die Tätigkeit des Antragstellers als „gewerblicher Mitarbeiter“ bzw. Staplerfahrer stehe mit dieser Ausbildung in keinem Zusammenhang.

6 Der Antragsteller habe auch nicht während der letzten drei Jahre als Fachkraft ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetze (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c AufenthG). Zwar könne der Antragsteller aufgrund seiner Ausbildung zum „Web Master“ als Fachkraft anzusehen sein. Er sei aber nicht als solcher tätig und seine jetzt ausgeübte Tätigkeit erfordere die von ihm in seiner Heimat erworbene Qualifikation nicht. Eine Ausbildung im Bereich Logistik habe er in seiner Heimat nicht absolviert. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG könne nach der gesetzgeberischen Zielsetzung nur zum Zweck der Aufnahme einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden. Hinweise darauf, dass die von ihm ausgeübte Tätigkeit eine qualifizierte Berufsausbildung erfordere, lägen im Übrigen auch nicht vor. Das von ihm bereits mit Widerspruch angekündigte Bestätigungsschreiben seines Arbeitgebers, wonach sämtliche Kollegen eine qualifizierte Berufsausbildung absolviert hätten, sei bislang nicht eingereicht worden.

7 3. Dem hält der Antragsteller in seiner Beschwerdebeurteilung mit Schriftsatz vom 20. September 2019 entgegen: Er befinde sich seit drei Jahren bei der BLG Industrie Logistik GmbH & Co. KG als gewerblicher Mitarbeiter in einem Anstellungsverhältnis. Das Arbeitsverhältnis sei mit Wirkung zum 1. November 2019 entfristet worden. Er sei weiterhin zu denselben Bedingungen beschäftigt und übe gemeinsam mit den in gleicher Position beschäftigten Kollegen, die in Deutschland eine entsprechende qualifizierte Berufsausbildung absolviert hätten, die gleiche Tätigkeit aus. Ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Arbeitgebers werde nochmals angefordert. Parallel dazu betreibe er das Anerkennungsverfahren bei der IHK FOSA in Nürnberg zur Gleichwertigkeitsfeststellung im Referenzberuf

„Fachinformatik, Fachrichtung Anwendungsentwicklung“. Daher erfülle er zumindest die Voraussetzungen des § 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c AufenthG.

8 Dieses Vorbringen nötigt nicht zu einer Änderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses. Dies ergibt sich aus Folgendem:

9 Der Antragsteller erfüllt auch derzeit nicht die Voraussetzungen des § 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c AufenthG und kann daher keinen Anordnungsanspruch i. S. d. § 123 VwGO aufweisen.

10 Gemäß der vorbezeichneten Vorschrift kann einem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn der Ausländer im Bundesgebiet als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt. Dies ist nach den Feststellungen der Antragsgegnerin sowie des Verwaltungsgerichts, auf dessen Ausführungen gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO verwiesen wird, nicht der Fall. Die gegen diese Feststellungen gerichteten Rügen greifen nicht durch.

11 Unabhängig von der Klärung der Frage, ob der Antragsteller als „Fachkraft“ nach § 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c AufenthG über eine abgeschlossene Lehre oder vergleichbare Berufsausbildung verfügen, einen Abschluss als Meister, Techniker oder Fachwirt vorweisen oder einen Hochschulabschluss nachweisen können muss (in diesem Sinn wohl das Verwaltungsgericht unter Berufung u. a. auf Hailbronner, Ausländerrecht, Loseblatt-Sammlung Stand: April 2019, § 18a Rn. 11), es einer in- oder ausländischen qualifizierten Ausbildung nicht bedarf, solange (nur) die Arbeitsstelle eine Fachkraft erfordert (Bodenbender, in: Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Loseblatt-Sammlung Stand: Juli 2019, § 18a Rn. 9) oder ob die Tatbestandsvoraussetzungen nur daran anknüpfen, dass die Beschäftigung eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt und der Ausländer in dieser Weise qualifiziert beschäftigt wird, nicht aber daran, dass der Ausländer eine solche auch vorweisen kann (Dienelt, in: Bergmann/ders., Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 18a Rn. 11), ist vom Antragsteller jedenfalls nicht nachgewiesen, dass er seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte

Berufsausbildung voraussetzt; hierauf hat das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen. Die entsprechende, mit dem Beschwerdeschriftsatz wiederum angekündigte Bestätigung des Arbeitgebers im Hinblick auf eine solche Beschäftigung liegt nicht vor. Verwaltungsgericht und Antragsgegnerin verweisen zutreffend darauf hin, dass die Anstellung als „gewerblicher Mitarbeiter“ mit Arbeitsvertrag vom 21. September 2017 gerade nicht erkennen lässt, dass eine solche qualifizierte Tätigkeit ausgeübt wird. Auch das Schreiben seines Arbeitgebers vom 16. April 2018, in dem dem Antragsteller eine erfolgreiche Probezeit bescheinigt wird, enthält keine entsprechenden Angaben. Die vom 29. Februar bis zum 29. März 2016 vom Antragsteller durchgeführte Maßnahme „GABI - Gemeinsame Aktivierung und Begleitung zur Integration“, die die „Kenntnisvermittlung von Lager/Logistik“ in einem Umfang von 160 Unterrichtseinheiten enthält, lässt ebenfalls nicht erkennen, dass er als Fachkraft eine Beschäftigung i. S. d. § 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c AufenthG ausübt. Auf die Stellenbeschreibung der Bundesagentur für Arbeit vom 29. September 2017, wonach die vom Antragsteller ausgeübte Tätigkeit als „gewerblicher Mitarbeiter“ keiner Ausbildung bedarf („ohne Ausbildung“, vgl. Nr. 4 „Qualifikation“), hat die Antragsgegnerin zutreffend verwiesen.

- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 13 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwendungen erhoben worden sind.
- 14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp